Leistungsvereinbarung für die Führung der Kirchlich-Theologischen Schule Bern (KTS)



Berne-Jura-Soleure

vom 29. Mai 2018

zwischen

den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, vertreten durch den Synodalrat (nachfolgend Kirche)

und

dem Campus Muristalden Bern, vertreten durch Martin Fischer, Gesamtleiter, und Andreas Schudel, Verwaltungsdirektor (nachfolgend CMB)

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Der Synodalrat hat mit Wirkung ab 1. August 2018 und vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Reglements für die Kirchlich-Theologische Schule Bern (KTS) vom 12. Dezember 2017¹ beschlossen, die Leitung der KTS während vier Jahren an den CMB zu übertragen.
- ² Das Recht auf Führung einer Kirchlich-Theologischen Schule KTS mit dieser Bezeichnung verbleibt grundsätzlich bei der Kirche. Es wird für die Dauer der Leistungsvereinbarung auf den CMB übertragen.

Art. 2 Profil der KTS

- ¹ Die Studierenden der KTS haben ein Schulprogramm zu absolvieren, das mit der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfung endet. Die Maturitätsprüfung steht unter der Regie und der Aufsicht der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungskommission².
- ² Die KTS-Kurse werden auf der Basis des «KTS-Konzepts 2016, Einzelschulung» durchgeführt, welches integraler Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung bildet.

-

¹ KES 34.620.

² Verordnung über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern vom 17. August 1988 (BSG 436.723).

Art. 3 Anforderungsprofil an die Studierenden

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen.

- ² Sie haben bei Beginn des Studiums das 20. Altersjahr vollendet. Zur Aufnahmeprüfung können sie nur dann zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Über Ausnahmen in begründeten Fällen befindet das Strategiegremium.
- ³ Personen ausländischer Nationalität sowie solche, die keiner evangelisch-reformierten Landeskirche der Schweiz angehören, können nur mit Bewilligung des Synodalrates zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Art. 4 Studiendauer

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsverlauf gemäss dem Modell «Innovation». Die Studiendauer entspricht einem zweijährigen Vollzeitstudium. Die Studiendauer kann auf Kosten der resp. des Studierenden ausnahmsweise um maximal ein Jahr verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet das Strategiegremium.

Art. 5 Vereinbarte Leistungen

Der CMB übernimmt folgende Leistungen:

- die Organisation und die Durchführung der KTS;
- · die Voraussetzungen für die Zulassung;
- die Regelung des Aufnahme- und Promotionsverfahrens;
- die Form und den Inhalt des Unterrichts;
- das Aufstellen der Lehr- und Unterrichtspläne;
- den Erlass einer Schulordnung;
- die Verwaltung und die Administration der KTS;
- das Disziplinar- und Beschwerdewesen;
- die Anstellung und den Auftrag der Lehrkräfte;
- Führen eines Studierendenverzeichnisses inkl. Angaben nach Art. 10 Abs. 2 und 3 KTS-Reglement.

Art. 6 Alte Sprachen

Hinsichtlich der Abstimmung der KTS-Sprachkurse (Latein, Griechisch, Hebräisch) auf das Studienprogramm der Theologischen Fakultät der Universität Bern schliesst die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, eine Ver-

einbarung mit der Theologischen Fakultät ab, welche für den CMB verbindlich ist.

Art. 7 Bereich Theologie

Der Bereich Theologie übt die Controllingaufgabe im Rahmen des jährlichen Reportinggesprächs mit der Leiterin oder dem Leiter der KTS aus.

Art. 8 Leitung der KTS

- ¹ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der KTS wird vom Synodalrat gewählt.
- ² Die Anstellung erfolgt durch den CMB.

Art. 9 Strategiegremium

- ¹ Es besteht ein Strategiegremium. Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Synodalrates und des CMB gewählt und setzen sich wie folgt zusammen:
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirche;
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des CMB.
- ² Das Strategiegremium wird geleitet von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kirche. Im Übrigen konstituiert und organisiert es sich selbst.
- ³ Es berichtet dem Synodalrat jährlich über die Tätigkeit und den Verlauf der KTS und erörtert grundlegende strategische Fragestellungen im Zusammenhang mit der KTS. Es kann Empfehlungen abgeben namentlich hinsichtlich
- a) der Anpassung des KTS-Reglements;
- b) der Anpassung der KTS-Verordnung beziehungsweise der Leistungsvereinbarung;
- c) der Wahl der Leiterin oder des Leiters der KTS;
- d) der Festlegung der Grundsätze der Ausbildung;
- e) der Form und den Inhalt des Unterrichts;
- f) der Anpassung der Schulordnung sowie der Unterrichts- und Lehrpläne.
- ⁴ Es befindet über die Ausnahmen betreffend Zulassung zur Aufnahmeprüfung gemäss Art. 3 Abs. 2 und betreffend der Studiendauer gemäss Art. 4 der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

Art. 10 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der vereinbarten Leistungen erfolgt gestützt auf das

KTS-Konzept 2016 «Einzelschulung» des CMB an den Synodalrat. Demnach betragen die Kosten für das zweijährige Vollzeitstudium CHF 39'000 pro Jahr und Studentin resp. Student.

- ² Teuerung und gesetzlich bedingte Mehrkosten bei den Sozialabgaben können auf Gesuch hin wie folgt berücksichtigt werden:
- a) Der Anteil der Sachkosten kann der allgemeinen Teuerung angepasst werden (Basis Juni 2016: 100.7; Indexbasis 12.2015).
- b) Die Besoldungskosten k\u00f6nnen dem generellen Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) f\u00fcr Lehrkr\u00e4fte gest\u00fctzt auf den Regierungsratsbeschluss angepasst werden.
- c) Gesetzlich bedingte Änderungen bei den Sozialabgaben können im Rahmen der effektiven Kosten angepasst werden.

Die Anpassung erfolgt in der Regel auf Beginn des nächsten Semesters.

- ³ Die Kirche leistet jeweils per 31. Oktober und 30. April Akontozahlungen. Die Zahlung per 31. Oktober erfolgt nach Erfüllung der Pflichten gemäss Art. 10 Abs. 5 KTS-Reglement.
- ⁴ Bei allfälliger Verlängerung des Studiums auf drei Jahre ist das Strategiegremium berechtigt, Mehrkosten der Studentin resp. dem Studenten in Rechnung zu stellen.
- ⁵ Bei vorzeitigem Austritt einer Studentin resp. eines Studenten erfolgt eine Rückerstattung an die Kirche pro rata. Bei Austritt während eines laufenden Semesters wird der Beitrag bis zum Ende des Semesters ausbezahlt.

Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Der CMB ist gegenüber der Kirche auskunftspflichtig, sofern es sich um Leistungen aus dieser Leistungsvereinbarung handelt.
- ² Die Kirche kann Einsicht in die Unterlagen der Studierenden nehmen.
- ³ Ansprechpartner seitens der Kirche ist die Bereichsleitung Theologie.

Art. 12 Rechtspflege

Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung von Entscheidungen, namentlich bezüglich des Aufnahme- und Promotionsverfahrens, der Zeugnisse und Leistungsbewertungen sowie des Disziplinar- und Beschwerdewesens, gelten die Bestimmungen des CMB.

Art. 13 Allgemeine Vertragsbedingungen

¹ Eine Abänderung oder Ergänzung der vorliegenden Leistungsvereinbarung bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und der Schriftlichkeit.

² Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt diejenige vom 19. August 2016 und tritt nach Unterzeichnung der Parteien am 1. August 2018 in Kraft. Sie ist auf vier Jahre ab Inkrafttreten befristetet.

- ³ Die vorliegende Leistungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des dritten Jahres ab Inkrafttreten aufgelöst werden. Eine Auflösung innert kürzerer Frist ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- ⁴ Die Leistungsvereinbarung richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern.
- ⁵ Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Bern, 29. Mai 2018 Campus Muristalden Bern

Der Direktor/Gesamtleiter: *Martin Fischer* Der Verwaltungsdirektor: *Andreas Schudel*

Bern, 29. Mai 2018 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber: Daniel Inäbnit

Von der Synode genehmigt am 12. Dezember 2017.